



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Übergangsregelungen für GasNZV beibehalten, bei Nachfolgefregelungen des EnWG Privilegierung von Biogasanlagen und Marktregelungen berücksichtigen

Aktuell seit 25.03.2026 16:21:50

Angegeben von:

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) und Fachverband Holzenergie (FVH) im BBE (R000788) am
25.03.2026

Beschreibung:

Die Bioenergieverbände begrüßen die geplante Übergangsregelung zur Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) als wichtigen Schritt zum Investitionsschutz laufender Projekte. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollten jedoch auch §32, §33 Abs.10 und §34 GasNZV einbezogen werden. Zudem muss die künftige Behandlung von Biomethan im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt werden, um den Wegfall der GasNZV ab 2026 auszugleichen. Dabei fordert die Branche: vorrangigen Netzanschluss für Biogasanlagen, Übernahme der Anschlusskosten durch Netzbetreiber sowie flexible Vertragsoptionen. CO₂-Emissionen aus Biomasse sind weiterhin mit null anzusetzen.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Allgemeine Energiepolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Klimaschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

EnWG 2005 [\[alle RV hierzu\]](#)